

Mensch+Recht

Nr. 7

Dezember 1982

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Sowjetische Internierte in der Schweiz

Unzulässiger Freiheitsentzug

Im Militärstrafdetachment Zugerberg hat der Bund sieben sowjetische Soldaten interniert, welche in Afghanistan in die Hände der Widerstandskämpfer gefallen sind. Mit Hilfe des Roten Kreuzes wurde es möglich, diese Soldaten in die Schweiz zu bringen. Dabei hat sich die Schweiz den Widerstandskämpfern gegenüber verpflichtet, diese Sowjetsoldaten nicht vor Ablauf von zwei Jahren in die Sowjetunion ausreisen zu lassen. Auch die sowjetischen Behörden haben sich mit der Internierung einverstanden erklärt.

Diese Aktion der Schweiz im Rahmen ihrer Politik der Guten Dienste weist nur einen einzigen Mangel auf: Es besteht in unserem Lande bisher keine gesetzliche Grundlage, die es im Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt, diesen Personen die Freiheit zu entziehen, indem man sie in eine Strafanstalt oder eben in das Militärstrafdetachment Zugerberg steckt.

Zwar arbeiten die Sowjets auf dem Zugerberg auf dem nicht umzäunten landwirtschaftlichen Gutsbetrieb des Militärstrafdetachements, und ihre Schlafbaracke wird nachts nicht abgeschlossen. Aber nachdem im September 1982 zwei der damals fünf Internierten aus dem Zugerberg abgehauen waren, wurden sie in der Strafanstalt Zug untergebracht. Der Kommandant des Militärstrafdetachements Zugerberg, Alfred Klossner, hatte die Einweisung in das Gefängnis verfügt, wie die Innerschweizer Wochenzeitung «Region» zu melden wusste. Es gehe nicht, dass die Russen ungestraft «Dummheiten» machten. Wenn ein Schweizer Insasse des Militärstrafdetachements gegen die Vorschriften verstosse, so müsse er damit rechnen, fünf Tage scharfen Arrest zu bekom-

men. Dies sei jedoch bei den Russen nicht möglich, da diese «Internierte» und nicht Gefangene seien. Sie unterständen somit auch nicht dem Militärstrafgesetz.

Genau hier liegt der Haken: Straffangene, die von einem unabhängigen Gericht verurteilt worden sind, können im Gefängnis disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. Internierten ist aber die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen worden, und sie haben demnach grundsätzlich Anspruch auf die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Garantie der Freiheit und Sicherheit.

Die Zuger Behörden haben das gespürt: Der Zuger Polizeidirektor Ruedi Meier hatte deswegen in Bern interveniert. Von dort kam schliesslich der Bescheid, die Ausreisser könnten deshalb eingesperrt werden, weil Artikel 82 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen dann eine Bestrafung oder disziplinarische Ahndung zulasse, wenn ein Kriegsgefangener sich eine Übertretung der Gesetze, Vorschriften und allgemeinen Dienstbefehle zuschulden kommen lasse. Damit hat man sich dann allerdings in Zug zufrieden gegeben.

Verzwickte Rechtslage

So einfach ist die Rechtslage allerdings nicht. Sie ist sogar so kompliziert, dass der zuständige Chefbeamte im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, der sich mit den Russen zu befassen hat, als Antwort auf die Frage, welches die Rechtsgrundlage der Gefangenhaltung dieser Soldaten sei, seit Wochen einfach schweigt (siehe Kasten).

Grundsätzlich ist nämlich nur schon fraglich, ob die Genfer Abkommen überhaupt anwendbar sind: Die Aus-

Zum Geleit

Inkompetenz

Die nebenstehende Geschichte über die rechtlichen Komplikationen bei der Internierung sowjetischer Soldaten aus Afghanistan in der Schweiz spricht Bände:

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ist seiner Aufgabe in dieser Angelegenheit offensichtlich nicht gewachsen. Weder die Kanzleidiplomaten, welche die Antwort von Botschafter Brunner vom 11. Oktober 1982 entworfen haben, noch der Direktor der Direktion für internationale Organisationen selbst waren bisher in der Lage, auf die aufgeworfene «interessante Frage» eine sachgerechte Antwort zu erteilen.

Die erteilten Antworten sind entweder schlicht falsch – etwa indem ein unzutreffender Artikel zitiert wird –, oder sie sind hanebüchen – so, wenn Botschafter Brunner darauf hinweist, den Sowjetsoldaten habe ja nicht die Schweiz, sondern die afghanische Widerstandskämpfer die Freiheit entzogen, als sie gefangen genommen worden sind.

Der Fall zeigt auch die Hilflosigkeit des Departements Aubert vis-à-vis einem Fragesteller, der von der Materie etwas versteht. Das ist eher beunruhigend.

Unerfreulich ist sodann, dass sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich in dieser Sache überhaupt nicht geäußert hat. Die Haltung beider Departemente widerspricht der von der Schweiz übernommenen Verpflichtung, die Europäische Menschenrechtskonvention zu beachten. Der Vorfall zeigt nur, wie wichtig es in diesem Lande ist, dass eine Gesellschaft wie die SGEMKO besteht. Solange beim Bund entweder einfach beide Augen geschlossen werden, damit man das Problem nicht sieht, oder solange blosse fachliche Inkompetenz regiert, solange ist die Ausübung einer öffentlichen Kontrolle über diese Frage durch eine fachkundige Gesellschaft unerlässlich.

Dass die SGEMKO so unerschrocken in Bern auf den Tisch klopfen kann, ist in allererster Linie das Verdienst der vielen Tausend Personen in der Schweiz, welche als Gönnermitglieder Jahr für Jahr die SGEMKO mit ihren Gönnerbeiträgen unterstützen. Sie schützen damit nicht nur sich selbst; sie erfüllen ausserdem eine staatsbürgerliche Pflicht. Es ist die Pflicht des Staatsbürgers, selber vor die Haustüre zu treten, um nachzusehen, was es gibt, und nicht zu glauben, die Regierenden würden schon selbst zum Rechten sehen. Für diesen Einsatz unserer Gönnermitglieder danken wir ihnen an dieser Stelle herzlich und wünschen ihnen ein gutes, erfreuliches Neues Jahr.

einandersetzung zwischen der Sowjetunion und den afghanischen Widerstandskämpfern stellt nach der geläufigen Definition eines bewaffneten internationalen Konfliktes keinen solchen dar. Die Sowjets befinden sich mit Billigung der afghanischen (Marionetten-) Regierung in Afghanistan, und für die afghanische Regierung stellen die Widerstandskämpfer Rebellen dar.

Das Genfer Abkommen über die Kriegsgefangenen sieht durchaus vor, dass neutrale Staaten fremde Soldaten internieren. Es bildet aber keine Grundlage für den Freiheitsentzug. In seinem Artikel 21 sagt es, der Gewahrsamsstaat könne den Kriegsgefangenen die Verpflichtung auferlegen, sich nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem sie interniert sind, zu entfernen oder, wenn das Lager eingezäunt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Die Schweiz kennt aber bisher kein Gesetz, welches Internierten solche Pflichten auferlegt. Dies wohl deshalb, weil im Normalfall eines Krieges, in welchem mit Internierten zu rechnen ist, die Regierung jeweils ausserordentliche Vollmachten erhält. Auf der Grundlage solcher Vollmachten kann dann die Regierung Vorschriften erlassen. In Friedenszeiten allerdings bedarf es dazu eines eigentlichen Gesetzes. Und ein solches fehlt bislang.

Groteske Situation

Wir stehen somit vor der grotesken Situation, dass die Schweiz diesen sieben sowjetischen Soldaten gegenüber deren persönliche Freiheit in ungesetzlicher Weise entzieht, und dass diese Soldaten ohne weiteres ein Verfahren gegen die Schweiz auf ihre Freilassung einleiten könnten. Als Individuen haben sie eben Anspruch auf persönliche Freiheit, solange ihnen diese Freiheit nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entzogen worden ist.

Das könnte – theoretisch – sogar dazu führen, dass die sowjetische Botschaft ein solches Verfahren gegen die Schweiz in Gang setzt, das letztlich vor den Menschenrechtsbehörden in Strassburg enden müsste.

Um diesen Zustand zu beenden, muss deshalb vom Bundesrat verlangt werden, dass er dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorlegt, in welchem die Schweiz ihren allfälligen Internierten, die sie aufnimmt, die Pflicht auferlegt, eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit auf einen von Fall zu Fall festzusetzenden Rayon in Kauf zu nehmen. Nur dann vermeidet die Schweiz das Risiko, in einen fast unlösbaren Konflikt zwischen ihrer Verpflichtung aus der Europäischen Menschenrechtskonvention einerseits und ihrer Verpflichtung aus dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen zu geraten. Diese groteske Situation muss so rasch als möglich beseitigt werden. ●

So setzte sich die SGEMKO für die Sowjetsoldaten ein

Am 30. September 1982 richtete der Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention folgenden Brief an die Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, Bundesrat Aubert, und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Furgler:

«Sehr geehrter Herr Bundesrat, Im Zusammenhang mit den in der Schweiz internierten Sowjetrussen interessiert mich die Frage, wie deren Inhaftierung in schweizerischen Gefängnissen bzw. Anstalten, die der Strafverbüßung dienen, vor Art. 5 EMRK zu rechtfertigen ist. Meiner Auffassung nach besteht für eine solche Gefangenhaltung keine ausreichende Rechtsgrundlage, und Beschwerden der Betroffenen müssten zu deren Entlassung führen; allenfalls, wenn die schweizerischen Instanzen eine Entlassung ablehnen, zu einer Verurteilung der Schweiz durch die Strassburger Instanzen. Für eine Antwort bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig A. Minelli»

Am 11. Oktober 1982 antwortete Botschafter Edouard Brunner, Direktor der Direktion für internationale Organisation im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, wie folgt:

«Sehr geehrter Herr Minelli, Ihre gleichlautenden Schreiben vom 30. September 1982 an Herrn Bundesrat Aubert und an Herrn Bundesrat Furgler sind uns zur Beantwortung zugewiesen worden.

Sie werfen eine interessante Frage auf. Ihrer Meinung nach ist die «Gefangenhaltung von Sowjetrussen in der Schweiz», weil gegen Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstossend, unrechtmässig, weswegen die Betroffenen entlassen werden müssen.

Wir teilen diese Auffassung nicht. Auszugehen ist von der Feststellung, dass die Europäische Menschenrechtskonvention nicht der einzige Vertrag zum Schutze der Menschenrechte ist. Dieser Sachverhalt liegt im übrigen Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde.

Diese gleiche Bestimmung besagt, dass die Europäische Menschenrechtskonvention nicht zum Ziel hat, die Anwendung eines besseren Menschenrechtsschutzes zu verhindern. Auch andere Menschenrechtsverträge enthalten eine derartige Klausel (z.B. Absatz 4 von Artikel

75 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte [Protokoll I]).

Sie werden sich in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Freiheitsentzug in der Schweiz erfolgt ist und dass er deshalb nach anderen Massstäben als den in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen zu messen ist.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Minelli, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für
internationale Organisationen
Brunner»

Am 14. Oktober 1982 richtete die SGEMKO an Botschafter Brunner folgende Anfrage:

«Sehr geehrter Herr Botschafter, Für Ihren Brief vom 11. Oktober 1982 danke ich Ihnen. Leider will es mir nicht gelingen, das von Ihnen zitierte Protokoll I vom 8. Juni 1977 aus der Gesetzessammlung (AS) oder aus der Systematischen Sammlung (SR) zu destillieren. Ich wäre Ihnen sehr dankbar dafür, wenn Sie mir ein Exemplar zukommen lassen, damit ich Ihre Argumentation überprüfen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig A. Minelli»

Am 18. Oktober 1982 antwortete Botschafter Brunner:

«Sehr geehrter Herr Minelli, Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1982 und können Ihnen mitteilen, dass der Text des von der Schweiz ratifizierten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 in der Gesetzesammlung im Band AS 1982 II, 1360ff publiziert worden ist.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Minelli, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für
internationale Organisationen
Brunner»

Nach Kenntnisnahme der vom EDA vorgebrachten Argumente und deren Überprüfung anhand der erwähnten Abkommen sandte die SGEMKO am 25. Oktober 1982 den folgenden Brief nach Bern:

«Sehr geehrter Herr Botschafter, Für Ihren Brief vom 18. Oktober 1982 danke ich Ihnen. Ich habe in der Folge das entsprechende Protokoll nachgesehen und möchte Ihnen

dazu folgendes mitteilen.

1. In Ihrem Brief vom 11. Oktober 1982 meinen Sie auf der viertletzten Zeile vermutlich nicht Absatz 4, sondern Ziffer 8 von Artikel 75 des Protokolls I.
2. Ausgehend sowohl von dieser Bestimmung als auch von Art. 60 EMRK kann ich nur finden, dass diese beiden Bestimmungen sozusagen Meistbegünstigungsklauseln sind, die für eine Rechtfertigung der Gefangenhaltung der Sowjetrussen in der Schweiz nicht herangezogen werden können. Beide Bestimmungen besagen somit, dass bestimmte Vorschriften solcher Abkommen den Geltungsbereich und den Umfang der den Individuen gewährten Menschenrechte und Grundfreiheiten, die aus anderen Abkommen sich ergeben, dann nicht zu beschränken vermögen, wenn sie selber weniger weit gehen.
3. Demnach können jedenfalls die von Ihnen genannten Artikel die Gefangenhaltung von Sowjetrussen in der Schweiz nicht rechtfertigen. Ich möchte von Ihnen gerne wissen, auf welcher Rechtsgrundlage die Fortdauer des Freiheitsentzuges beruht, der unbestreitbar in der Schweiz fortgesetzt wird.
4. Mir ist klar, dass bei meiner Fragestellung offensichtlich ein Zielkonflikt entsteht: Das vom IKRK vermittelte Abkommen zwischen den Konfliktparteien in Afghanistan hat es einerseits ermöglicht, die dort von den Gegnern der UdSSR gefangen genommenen Sowjetsoldaten in ein neutrales Land zu verlegen, wo sie während zwei Jahren interniert bleiben sollen; dieser völkerrechtsanaloge Vertrag berücksichtigt offensichtlich die Interessen der beteiligten Konfliktparteien. Mit diesen steht heute möglicherweise das individuelle Interesse der Betroffenen im Widerspruch, und es wird notwendig sein, diesen Widerspruch auszugleichen.
5. Ich halte nach wie vor dafür, dass durch die Gefangenhaltung dieser Personen in der Schweiz die EMRK verletzt wird, solange Sie mir nicht nachzuweisen vermögen, dass eine völkerrechtliche Bestimmung mit landesrechtlicher Wirkung besteht, welche eine solche Internierung gestattet.
6. Zustimmung könnte ich allenfalls einem Regime, das den Internierten die Bewegungsfreiheit innerhalb der Schweiz gewährleistet, sie aber daran hindert, die Schweiz zu verlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig A. Minelli»

Da auf diesen Brief keine Antwort mehr erfolgt ist, wandte sich die SGEMKO an die Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte mit folgendem Schreiben:

«Sehr geehrte Damen und Herren, In der Beilage lasse ich Ihnen Kopien meiner bisherigen Korrespondenz in der Angelegenheit der sowjetischen Internierten in der Schweiz mit Bundesstellen zukommen.

Wie Sie daraus ersehen, ist das EDA anscheinend bisher nicht in der Lage, eine Rechtsgrundlage für die Gefangenhaltung dieser Russen namhaft zu machen. Tatsächlich besteht ja auch keine solche Rechtsgrundlage.

Aus Gesprächen, die ich in Strassburg mit einem Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission geführt habe, habe ich entnommen, dass die Kommission möglicherweise eine solche Internierung dann für zulässig erachten würde, wenn dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt. Als Eingriffsgrundlage in das Recht auf Freiheit und Sicherheit käme allenfalls Art. 5 Ziff. 1 lit. b EMRK in Frage.

Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass die Schweiz eine entsprechende gesetzliche Grundlage schafft, damit diese Internierung nicht weiterhin eine Verletzung der EMRK darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig A. Minelli»

Der Sekretär der Geschäftsprüfungskommission, Dr. iur. Philippe Mastronardi, hat wie folgt geantwortet:

«Sehr geehrter Herr Minelli, Gerne bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. November 1982 betreffend die Rechtsgrundlage für die Gefangenhaltung der sowjetischen Internierten in der Schweiz.

Die Geschäftsprüfungskommission wird sich dieses Jahr nicht mehr mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage befassen können, wird sie jedoch voraussichtlich in das Programm der Prüfung des Geschäftsberichtes 1982 aufnehmen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn sie mir bei Gelegenheit die Antwort der Direktion für internationale Organisationen auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1982 zustellen könnten.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Minelli, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Sekretär der
Geschäftsprüfungskommission
Ph. Mastronardi»

Auf eine Antwort des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten auf unseren Brief vom 25. Oktober 1982 warten wir noch immer. ●

Man spricht nicht gerne davon

Testament und Erben

Alles im menschlichen Leben ist ungewiss – mit einer Ausnahme: dass jeder einmal sterben muss. Doch davon wird nicht gern gesprochen. Das ist falsch.

«Mensch + Recht» will deshalb mithelfen, das falsche Tabu abzubauen. Wir müssen vom Sterben sprechen, denn mit dem Tod des Menschen ergeben sich rechtliche Fragen, vor allem eben um das Erben.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch regelt das Erbrecht in den Artikeln 457 bis 640. Wer diese 184 Artikel selbst nachlesen will, kann den entsprechenden Gesetzestext gegen Voreinzahlung von Fr. 8.– auf Postcheckkonto 80 - 12881 SGEMKO Zürich bestellen. Doch nachstehend wollen wir das Wichtigste in Kürze darstellen.

Die Erben

Das Gesetz sagt, wer Erbe ist. Das sind in erster Linie die eigenen Kinder und Kinder, die wie eigene gehalten worden sind. In zweiter Linie sind es Eltern, oder – wenn diese schon verstor-

ben sind – die Geschwister und deren Nachkommen. In dritter Linie kommen die Grosseltern in Frage. Nicht zu vergessen ist sodann ein überlebender Ehegatte.

Diese Reihenfolge gilt vor allem dann, wenn derjenige, dessen Erbe einmal zu verteilen ist (das Gesetz spricht vom «Erblasser», also jenem, der das Erbe zurücklässt), kein Testament aufgestellt hat.

Das Testament

Mit einem Testament kann der Erblasser Änderungen in der Erbberechtigung der verschiedenen Erben vornehmen. Er kann also Personen, die ihm zu Lebzeiten besonders nahe gestanden haben, bedenken, und er kann Verwandte, die ihm wenig bedeutet haben, zurücksetzen.

Ein Testament muss immer von A bis Z von Hand geschrieben sein, es muss den Ort und das Datum enthalten sowie die Unterschrift des Erblassers. Nochmals: Alles von A bis Z von Hand geschrieben.

Wem das schwerfällt, der kann zu einem Notar gehen und ihn bitten, ein sogenanntes «Öffentlich beglaubigtes Testament» aufstellen zu lassen. Der

Notar wird den Kunden beraten und dafür sorgen, dass das Testament seine richtige Form erhält.

Das Enterben

Richtig «enterben», also ganz von der Erbfolge ausschliessen kann man einen Erben nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen: Wenn er gegen den Erblasser oder eine ihm nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat, oder wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

Hingegen kann der Erblasser jeden Erben, dem von Gesetzes wegen ein sogenannter «Pflichtteil» zusteht, auf diesen Pflichtteil setzen. Das bedeutet: Der Erbe erhält dann nicht seinen normalen Erbteil, sondern nur einen bestimmten Bruchteil davon, den das Gesetz festhält.

Das Legat oder die Vergabung

Mancher Erblasser möchte aus seinem Erbe an bestimmte Institutionen, beispielsweise an eine Altersheimstiftung, den Tierschutzverein oder auch an die SGEMKO ein Legat ausrichten lassen. Das muss er in seinem Testament – von A bis Z von Hand, mit Ort, Datum und Unterschrift – bestimmen. Dabei muss er beachten, dass das Legat nicht höher ist als der Betrag seines Vermögens, über das er frei verfügen kann. Er muss also die Pflichtteile der gesetzlichen Erben berücksichtigen, sonst kann das Testament in einem Prozess angefochten werden.

Erbschaftsprozesse

Erbschaftsprozesse sind etwas vom Unerfreulichsten, was es gibt. Jeder-

mann sollte deshalb mit einem klaren Testament vorsorgen, dass keine solchen unnötigen Prozesse als später Schatten auf seinen Tod fallen. Das ist am besten zu machen, wenn jedermann ein eindeutiges Testament aufstellt.

Wie man ein Testament schreiben kann

Ein Testament könnte etwa so aussehen:

«Hiermit verfüge ich von Todes wegen:

1. Alle meine früheren Testamente werden hiermit für ungültig erklärt.
2. Ich setze meine gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil.
3. Von meinem Erbe sollen vorab an die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention, Postfach 10, 8127 Forch, Fr. als Legat ausbezahlt werden.
4. In meinem Leben hat mir besonders viel Freude gemacht. Ich ernenne ihn deshalb zu meinem Universalerben.
5. Ich ernenne hiermit Herrn/Frau (mit genauer Adresse) zum Willensvollstrecker.

Ort und Datum

Unterschrift

(Von A bis Z eigenhändig schreiben)

Der Testamentsvollstrecker

Sinnvollerweise wird in einem Testament nicht nur festgehalten, wie das Vermögen des Erblassers nach seinem Tode zu verteilen ist. Wichtig ist auch, dass man einen «Willensvollstrecker» (Testamentsvollstrecker) einsetzt. Diese Person hat dann die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der letzte Wille des Erblassers beachtet wird. Als Willensvollstrecker wählt man mit Vorteil ei-

Aus dem Briefkasten der SGEMKO

Nochmals die Kirchenglocken

Der Artikel in der letzten Nummer von MENSCH + RECHT, der sich mit den Kirchenglocken befasst hat, ist zum Teil bei einigen Lesern auf Kritik gestossen. Wir zitieren aus unserer Post:

«Als Menschenrechtsverteidiger haben Sie eine reichlich einseitige Einstellung. Glauben Sie, es seien alle Ihrer Meinung und verpönten samt und sonders Kirchenglocken und Kuhgelläute? Mit dem gleichen Recht könnte man verlangen, dass auch andere Lärmimmissionen und nicht nur Kirchen- und Kuhglockengebimmel ver-

boten werden. Ihr Heftli brauchen Sie mir in Zukunft nicht mehr zuzustellen. L.Q. in Zürich»

Stiftungen

Es ist auch möglich, in einem Testament eine Stiftung zu errichten, welche die Erinnerung an den Erblasser aufrecht erhält. Solche Stiftungen müssen ebenfalls sorgfältig vorbereitet werden. Auch hier ist eine eingehende Beratung notwendig.

Neuerdings darf die SGEMKO mit Freude feststellen, dass in Testamenten Legate und Stiftungen zugunsten der Durchsetzung der Menschenrechte zu finden sind. Das ist eine erfreuliche Erscheinung. Wenn Sie selbst eine solche Bestimmung in Ihr Testament schreiben wollen, ist Ihnen die SGEMKO dabei gerne behilflich.

Allgemeine Vorsorge

Wichtig ist nicht nur die Errichtung eines Testamentes; wichtig ist auch, dass jedermann für den Fall seines Ablebens einige Hinweise für seine nächsten Angehörigen aufschreibt: Diese sollten wissen, wo der Erblasser für Todesfall versichert war, welche Lebensversicherung er hat, auf welchen Banken Guthaben liegen, wo er die noch zu bezahlenden Rechnungen von Lieferanten aufbewahrt. Das alles erleichtert es den Hinterbliebenen, die finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Viele Ehefrauen beklagen sich immer wieder darüber, dass ihr Mann ihnen während eines ganzen Lebens nie etwas über diese Dinge gesagt hat. Wir haben es oft erlebt, dass solche Witwen ihres verstorbenen Gatten mit Missbehagen gedacht haben, und das ist schade.

Wenn Sie selbst in diesem Zusammenhang Probleme haben, können Sie sich mit Ihrem Gutschein für Rechtsberatung, den Sie ja als SGEMKO-Gönnermitglied besitzen, ohne weiteres an die SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch, wenden. ●

boten werden. Ihr Heftli brauchen Sie mir in Zukunft nicht mehr zuzustellen.

L.Q. in Zürich»

Der Generalsekretär der SGEMKO hat der Verfasserin dieses Leserbriefes, den wir gekürzt wiedergegeben haben, unter anderem geantwortet:

Offenbar haben Sie nicht beachtet, dass in unserem Artikel davon die Rede war, dass an gewissen Orten die Kirchenglocken viel zu früh und viel zu lange läuten. Der Artikel richtet sich nicht gegen die Kirchenglocken an sich, sondern gegen die Übertreibung. ●